

Produktsicherheit

Neue Pflichten für Unternehmer und EU-weite Produktrückholung

Mit dem am 1. April 2005 in Kraft getretenen Produktsicherheitsgesetz 2004 (PSG) wurde die EG-Produktsicherheitsrichtlinie 2001 nun auch in Österreich umgesetzt. Es enthält erweiterte Meldepflichten für Hersteller, Importeure und Händler gefährlicher Produkte, und es ermöglicht erstmals auch rasche EU-weite Produktrückholaktionen. Diese gehen zuletzt vermehrt von Unternehmern selbst aus.

Erst kürzlich erhielt die Europäische Kommission über das neue EU-weite „Rapex-System“ (Rapid Alert System) von griechischen Behörden die Meldung von aus China in die EU importierten Bügeleisen, die aufgrund einer falschen Netzspannung lebensgefährlich sein können. In Griechenland kam es dadurch zu drei Todesfällen.



RA Dr. Andreas Eustacchio, LL.M.,
Rechtsanwälte Eustacchio &
Schaar, Wien-Graz.

Aufgrund des ernsthaften Risikos auch für Österreich hat das Sozialministerium als Zentralstelle für Produktsicherheitsfragen über seine Homepage und mithilfe der Medien unverzüglich

eine öffentliche Warnung ausgesprochen und wegen der lebensbedrohlichen Gefahr die Beschlagnahme und das Verkaufsverbot des Produkts in Österreich angeordnet. Die praktischen Vorzüge dieser raschen EU-weiten Maßnahmen liegen somit auf der Hand.

Ziel des PSG ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit und die größtmögliche Abwehr von Unfällen infolge gefährlicher Produkte.

Neben Elektrogeräten sind die Automobil- und Computerbranche – wegen gefährlicher Elektronik- und Netzteile – von Rückrufaktionen betroffen, immer häufiger auch Mobiliar aus Einrichtungshäusern und Bauprodukte.

Unternehmern ist es grundsätzlich verboten, gefährliche Produkte in Verkehr zu bringen. Zur Abwehr von Unfällen und möglichen Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) haben Unternehmer, die gefährliche Produkte in Verkehr bringen, mitunter entsprechende Warnhinweise und Gebrauchsanweisungen zu erteilen. Darüber hinaus trifft sie nicht nur eine erhöhte Produktbeobachtungspflicht, sondern sie haben auch geeignete organisatorische Vorkehrungen für eventuelle Rückrufe zu treffen. Hinzu kommt, dass Hersteller, Importeure und Händler bei Erkennen von Produktgefahren verpflichtet sind, dies den Behörden zu melden und mit ihnen zwecks Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Diese



Probleme durch inkompatible Technik

Zusammenarbeit hat sich seit In-Kraft-Treten des PSG 2004 bereits als äußerst vielversprechend erwiesen.

Unternehmer sind gut beraten, die Verantwortlichkeit für die zu meldenden Informationen einem Mitarbeiter mit ausreichendem Produktwissen zu übertragen. Weiter empfiehlt es sich, dass die am Vertrieb eines Produktes beteiligten Unternehmer die Aufgabe der Meldepflicht bereits vor dem Ernstfall untereinander abklären. Das PSG erlaubt den Behörden dabei ausdrücklich die Weitergabe personenbezogener Daten, wenn dies zur Identifizierung von Produkten und zur Risikobewertung erforderlich ist.

Die Missachtung der Vorschriften kann nicht nur Geldstrafen von bis zu EUR 25.000,-, sondern bei Unfällen auch vom Verschulden unabhängige Ersatzen-

sprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und beträchtliche Imageschäden nach sich ziehen.

a.eustacchio@eustacchio.com

Seminar Produkthaftungs- und Produktsicherheitsgesetz 2004 NEU!

„Erfahren Sie wie Sie Ihr Haftungsrisiko bestmöglich minimieren und Schadenersatzansprüchen vorbeugen.“

Ihr Vortragender:
RA Dr. Andreas Eustacchio,
LL.M., Rechtsanwälte Eustacchio & Schaar

Termin:
28. Juni 2005 in Wien
9.00 bis 17.00 Uhr
Institute for International
Research, IIR Österreich

Weitere Infos:
www.iir.at
www.eustacchio-schaar.com